



NBV-Satzung

Die nachfolgende Fassung der Satzung wurde vom Verbandstag des NBV am 27.06.2015 in Wildeshausen beschlossen (letzte Änderung auf dem Verbandstag am 23.6.2019 in Hannover).

Vorbemerkung:

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in der Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen des NBV enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber hier nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen innerhalb des NBV Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind!

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen **Niedersächsischer Basketballverband e.V.** (kurz: NBV).
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Länder Niedersachsen und Bremen.
- (3) Der NBV hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der NBV fasst die in seinem Verbandsgebiet Basketball spielenden Vereine zusammen.
- (2) Er ist Mitglied des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB). Der NBV regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des DBB und des LSB selbstständig.
- (3) Der NBV gliedert sich in die Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Ostfriesland und Osnabrück, die eine eigene Rechtsfähigkeit erwerben können. Ihre Satzungen und Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen des NBV und des LSB stehen. Neugründungen oder Gebietsänderungen der Gliederungen bedürfen der Zustimmung des NBV.
- (4) Aufgaben des NBV sind insbesondere:
 - a) die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem DBB, dem LSB und kommunalen sowie staatlichen Institutionen,
 - b) die Regelung und Organisation des Spielbetriebes im Verbandsgebiet,
 - c) die Förderung des Leistungssports sowie Vorbereitung und Betreuung von Auswahlmannschaften (Kadern),
 - d) die Aus- und Fortbildung von Trainern und Schiedsrichtern sowie deren Förderung,
 - e) die Förderung der Jugendarbeit durch Maßnahmen der sportlichen Jugendpflege sowie Förderung des Schulsports,

- f) die Förderung des Breiten- und Seniorensports

- (5) Der NBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Basketballsports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel, die dem NBV zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Mitglieder und keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des NBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Bei Auflösung des NBV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den DBB oder einen gemeinnützigen Nachfolgeverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand bzw. soweit Vorstandsämter betroffen sind, das Präsidium ohne Mitwirkung des betroffenen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle Vereine des Verbandsgebietes werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim NBV zu beantragen. Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit der örtlich zuständigen Region über die Aufnahme. Wird eine Aufnahme abgelehnt, entscheidet das Präsidium endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - d) Ruhen der Mitgliedschaft oder Ausschluss von der Mitgliedschaft im LSB.
- (2) Der Austritt kann nur jeweils zum Ende des Spieljahres (31. Juli) oder des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin zugeleitet sein; sie bedarf der förmlichen Annahme durch den Vorstand. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand einen abweichenden Austrittstermin auf Antrag festsetzen; gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht möglich.

- (3) Auf Antrag des Vorstandes kann das Präsidium Mitglieder, die trotz schriftlicher Abmahnung
- a) grob oder wiederholt gegen die Satzung oder sonstige Ordnungen verstoßen
 - b) oder sich grob unsportlich oder verbandschädigend verhalten haben,

mit Mehrheit von zwei Dritteln der möglichen Stimmen ausschließen.

Die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Amtsenthebung ist dem betroffenen Verein binnen 14 Tagen nach dem Präsidiumsbeschluss mit Begründung mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung kann nach den Vorschriften der DBB-Rechtsordnung im Wege eines Normenkontrollverfahrens der NBV-Rechtsausschuss angerufen werden.

- (4) Löst sich ein Mitgliedsverein auf, endet seine Mitgliedschaft mit dem Tag der Auflösung.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegen den NBV verloren. Die aufgrund der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem NBV bleiben unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des NBV in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB, des LSB und des NBV sowie die Beschlüsse und sonstigen Regelungen der Organe und Gliederungen des NBV zu befolgen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Ordnungsstrafen termingemäß zu entrichten.

III. ORGANE

§ 6 Organe

Organe des NBV sind:

- a) der Verbandstag,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand
- d) und der Rechtsausschuss.

§ 7 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des NBV.
- (2) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich, möglichst im Laufe des II. Quartals, statt.
- (3) Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann der Vorstand oder das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, muss der Vorstand unverzüglich nach Antragseingang einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Der außerordentliche Verbandstag hat innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang des Antrags stattzufinden.

§ 8 Zuständigkeit des Verbandstages

- (1) Der ordentliche Verbandstag hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl der Beisitzer des Präsidiums,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses,
 - i) Beschlussfassung über die Satzung und sämtliche Ordnungen,
 - j) Beschlussfassung über Anträge soweit nicht andere Organe zuständig sind,
 - k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen,
 - l) Beratung und Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne,
 - m) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - n) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidiums oder Rechtsausschusses
 - o) Zustimmung zur Neugründung und Gebietsänderungen von Gliederungen,
 - p) Auflösung des Verbandes.
- (2) Abs. 1 gilt für den außerordentlichen Verbandstag sinngemäß, soweit jährlich anfallende Aufgaben in dem betreffenden Jahr nicht schon durch den ordentlichen Verbandstag entschieden wurden bzw. dort für eine Entscheidung vorgesehen sind.

§ 9 Einberufung des Verbandstages; Anträge

- (1) Ordentliche Verbandstage werden vom Vorstand durch Veröffentlichung des Tages, der Uhrzeit, des Ortes und der Tagesordnung in den amtlichen Mitteilungen des NBV einberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt acht Wochen, bei außerordentlichen Verbandstagen drei Wochen.

§ 10 Ablauf und Verfahren von Verbandstagen

- (1) Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der gültigen Ja gegenüber den gültigen Nein-Stimmen gefasst.
- (3) Die Auflösung des NBV kann nur mit Mehrheit von drei Vierteln der möglichen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die Beschlüsse des Verbandstages werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Das Stimmrecht beim Verbandstag üben direkt durch die Vereine bestimmte Vereinsvertreter aus.
- (2) Als Vereinsvertreter können nur voll geschäftsfähige Personen fungieren, die einem NBV-

Mitgliedsverein angehören und nicht haupt- oder nebenberuflich beim NBV beschäftigt sind.

- (3) Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Vereine richtet sich nach der Anzahl der bis zum 31.12. des Vorjahres durch den DBB belasteten Teilnehmerausweise der Vereine, einschließlich der Mini-Teilnehmerausweise. Jeder Verein bis 100 TNA erhält 1 Stimme auf dem Verbandstag; ab 101-300 TNA 2 Stimmen; ab 301 TNA erhält der Verein 3 Stimmen. Es ist einem Vereinsvertreter gestattet bis zu zwei weitere Vereine zu vertreten. Eine schriftliche Vollmacht der zu vertretenden Vereine ist vor Beginn der Sitzung vorzulegen. Der Präsident hat eine Stimme.
- (4) Die Vereine haben ihre Vertreter, sowie ggf. einen Ersatzvertreter spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich der Geschäftsstelle zu benennen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den NBV nach innen und nach außen im Sinne von § 26 BGB. Er besteht aus dem Präsidenten, einem Ersten Vizepräsidenten sowie zwei weiteren Vizepräsidenten. Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstands. Der Präsident und der Erste Vizepräsident sind jeweils allein vertretungsberechtigt, die übrigen beiden Vizepräsidenten jeweils gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis dürfen sie ihre Vertretungsmacht nur im Rahmen der bestehenden Aufgabenzuweisungen, Beschlüsse der Organe und sonstigen nach dieser Satzung und den Ordnungen zu beachtenden Vorgaben ausüben.
- (2) Der Erste Vizepräsident ist generell zuständig für das Aufgabengebiet Finanzen und Verwaltung. Die übrigen Aufgabenzuweisungen innerhalb des Vorstandes erfolgen durch eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu Beginn der Amtsperiode gibt. Diese enthält auch die weiteren Verfahrensbestimmungen für den Vorstand und ist zu veröffentlichen.
- (3) Dem Vorstand gehört der Geschäftsführer mit beratender Stimme an. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter des NBV oder der Gliederungen dürfen dem Vorstand nicht gehören. Personalunion mit anderen nach dieser Satzung vorgesehenen Ämtern und Funktionen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes und trifft die hierfür notwendigen Entscheidungen. Er ist ferner zuständig für ihm an anderer Stelle in dieser Satzung oder durch Ordnungen zugewiesene Aufgaben und Entscheidungen. Er kann im Einzelfall oder Gruppen von Angelegenheiten dem Präsidium zur Entscheidung vorlegen, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung der Sache geboten erscheint.
- (5) Der Vorstand hat die Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums zu beachten und letzteres hinreichend über seine Entscheidungen zu informieren. Dem Verbandstag hat er jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei grober Pflichtverletzung können sie mit sofortiger Wirkung abberufen werden, wenn der Verbandstag dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der möglichen

Stimmen beschließt. Das Präsidium kann bis zum nächsten Verbandstag vorläufige Maßnahmen (Suspendierung) anordnen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dies beschließen. Die Suspendierung oder Abberufung ist schriftlich zu begründen; gegen die Entscheidung kann nach den Vorschriften der DBB-Rechtsordnung im Wege eines Normenkontrollverfahrens der NBV-Rechtsausschuss angeufen werden

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so kann das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag einen Nachfolger berufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das zweithöchste Organ des Verbandes.
- (2) Das Präsidium besteht aus:
 - a) den vier Vorstandsmitgliedern,
 - b) den Vorsitzenden der acht Regionen
 - c) und vier Beisitzern.
 Der Präsident übt den Vorsitz aus.
Zwei der Beisitzer sollten Vertreter aus den Bundesligavereinen des Verbandgebiets sein.
- (3) Dem Präsidium gehört der Geschäftsführer bzw. Geschäftsstellenleiter des NBV mit beratender Stimme an.
- (4) Das Präsidium hat die Beschlüsse des Verbandstages zu verwirklichen und trifft die notwendigen strategischen Entscheidungen. Weitere Zuständigkeiten ergeben sich aus besonderen Vorschriften innerhalb dieser Satzung oder aus den Ordnungen. Das Präsidium regelt darüber hinaus sämtliche Angelegenheiten des NBV, für die die Zuständigkeit nicht anderen Organen zugewiesen ist. Es kann sich im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten die Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand vorbehalten, soweit diese Fälle bzw. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind. Ferner kann es Angelegenheiten dem Verbandstag zur Entscheidung vorlegen, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung der Sache geboten erscheint. Ferner kann es Aufgaben einmalig oder auf Dauer an den Vorstand zur Entscheidung delegieren oder diese ihm wieder entziehen.
- (5) Die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c) werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. § 12 Absatz 6 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 14 Finanzwesen, Kassenprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Näheres zum Finanzwesen regelt die NBV-Finanzordnung (NBV-FO).
- (2) Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter. Sie dürfen keinem anderen Gremium des NBV angehören, nicht Kassenwart oder Verantwortlicher für das Finanzwesen einer Gliederung des NBV sein oder in

den letzten beiden Kalenderjahren vor der Wahl angehört haben bzw. gewesen sein.

- (3) Die Kassenprüfer haben die Kassen des NBV einschließlich der Bücher und Belege je Geschäftsjahr zu prüfen und dem Präsidium und dem Verbandstag hierzu schriftlich Bericht zu erstatten

§ 15 Rechtswesen

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom NBV-Rechtsausschuss (NBV-RA) nach den Bestimmungen der DBB-Rechtsordnung (DBB-RO) und - soweit vorhanden - der NBV-Rechtsordnung (NBV-RO) ausgeübt.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und jeweils einem Beisitzer aus den verschiedenen Regionen. Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen kein anderes Amt innerhalb des NBV haben und nicht einer Rechtsinstanz einer Gliederung des NBV angehören.
- (3) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. § 12 Abs. 6 Satz 3 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählen die Beisitzer aus ihrer Mitte den neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Beisitzer aus oder wird er durch Wahl zum Vorsitzenden, beruft der nächste Verbandstag für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.

§ 16 NBV-Jugend

- (1) Die NBV-Jugend ist die Jugendorganisation des NBV. Sie wird von den Jugendlichen und den im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeitern gebildet.
- (2) Die NBV-Jugend führt und verwaltet sich nach den Vorschriften dieser Satzung und der Jugendordnung weitgehend selbstständig und entscheidet über die ihr zugewiesenen Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Näheres regelt die vom Verbandstag zu beschließende Jugendordnung (NBV-JO).

IV. OPERATIVE AUFGABENWAHRNEHMUNG

§ 17 Ressortleiter

- (1) Die operativen Aufgaben werden - mit Ausnahme des Ressorts Finanzen und Verwaltung - außerhalb des Vorstandes von Ressortleitern wahrgenommen.
- (2) Soweit dies nicht durch diese Satzung oder andere Ordnungen im Einzelnen vorgegeben ist, bestimmt der Vorstand, welche Ressorts eingerichtet werden.
- (3) Die Ressortleiter werden vom Vorstand ernannt, bearbeiten die Ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstständig und treffen im Rahmen dessen die notwendigen Entscheidungen in eigener Verantwortung. Sie bereiten fachliche Beschlüsse des Vorstandes vor und haben dessen Weisungen zu befolgen.
- (4) Ressortleiter können nicht Mitglied des Vorstandes oder des Präsidiums sein. Sie sind aber berechtigt,

nach Maßgabe des Vorstandes an einzelnen Vorstands- oder Präsidiumssitzungen beratend teilzunehmen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch haupt- oder nebenberuflich für den NBV oder seine Gliederungen tätige Mitarbeiter zu Ressortleitern ernennen.

§ 18 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der eingesetzten Ressortleiter können Kommissionen und Ausschüsse gebildet werden. Soweit dies nicht durch diese Satzung oder andere Ordnungen im Einzelnen vorgegeben ist, bestimmt der Vorstand, welche dieser Gremien eingerichtet werden sowie deren Bezeichnung und personelle Besetzung.
- (2) Kommissionen und Ausschüsse werden von den betreffenden Ressortleitern geleitet. Der Vorstand kann von ihnen zu fassende Beschlüsse unter Genehmigungsvorbehalt stellen oder gefasste Beschlüsse ganz oder teilweise aufheben.

V. SONSTIGES

§ 19 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des NBV und in der Satzung nicht festgelegte Verfahren und Angelegenheiten werden durch eine Geschäftsordnung (NBV-GO) sowie für den Vorstand insbesondere in dessen eigener Geschäftsordnung (NBV-GO-V) geregelt.
- (2) Bestimmungen zur Durchführung des Spielbetriebes und anderer Aufgaben des Verbandes werden in besonderen Ordnungen festgelegt, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Für einzelne Aufgabengebiete und zur näheren Ausgestaltung bzw. Durchführung von in besonderen Ordnungen enthaltenen Regelungen können Ausschreibungen und Richtlinien erlassen werden. Näheres hierzu regeln die betreffenden Ordnungen.

§ 20 Amtliche Mitteilungen

- (1) Alle nach dieser Satzung, den Ordnungen sowie den Richtlinien des NBV erforderlichen Mitteilungen erfolgen unter Einhaltung der in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Fristen durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des NBV.
- (2) Amtliche Mitteilungen des NBV werden grundsätzlich über die offizielle Internet-Website (www.nbv-basketball.de) des NBV bekannt gegeben. Die Mitglieder sind für deren regelmäßige Kenntnisnahme dieser Mitteilungen selbst verantwortlich und haften im Zweifel für durch Nichtbeachtung entstehende Schäden
- (3) Amtliche Mitteilungen können nach Maßgabe des Vorstandes im Bedarfsfalle auch auf andere Weise (schriftlich oder per E-Mail) publiziert werden. Dies gilt auch für sämtliche sonstigen Mitteilungen des NBV an seine Mitglieder. Hierzu hat jedes Mitglied mit seiner offiziellen Vereinsanschrift dem NBV auch eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Näheres regelt die NBV-GO

§ 21 Ordnungsmaßnahmen, Disziplinarbefugnis

- (1) Der NBV übt gegenüber seinen Organen, Gliederungen und Funktionsträgern sowie den Mitgliedern und deren Teilnehmern am Verbandsgeschehen und Spielbetrieb das Weisungsrecht und die Disziplinarbefugnis aus, soweit er hierfür zuständig ist. Grundlage sind die Satzungen und Ordnungen des DBB und des NBV sowie deren Folgen.
- (2) Im Rahmen seiner Disziplinarbefugnis kann der NBV gegen Funktionsträger des NBV und seiner Gliederungen sowie gegen seine Mitglieder und deren Funktionsträger und Teilnehmer am Spielbetrieb bei Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Normen folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
 - Verwarnung;
 - Geld- und Ordnungsstrafe bis zu € 26.000;
 - Spielverlust für Mannschaften der Mitglieder;
 - Sperre, Suspendierung, Lizenzentzug;
 - Funktionsentzug oder Amtsunwürdigkeit;
 - Ausschluss.

Einzelheiten regeln die Ordnungen des DBB und des NBV sowie die Strafenkataloge des NBV, seiner Gliederungen und Zusammenschlüsse.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes kann das Präsidium gegen Mitglieder und Einzelpersonen, die trotz schriftlicher Abmahnung
 - a) grob oder wiederholt gegen die Satzung oder Ordnungen des NBV oder seiner Gliederungen verstoßen oder
 - b) sich verbandsschädigend oder wiederholt grob unsportlich verhalten haben

die nach Absatz 2 genannten Maßnahmen verhängen. Bei Gefahr im Verzug kann der Vorstand im Eilverfahren bis zu einer Entscheidung des Präsidiums vorläufige Entscheidungen treffen. Ist eine Eilentscheidung getroffen, hat das Präsidium innerhalb eines Monats in der Sache endgültig zu entscheiden. Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind den betroffenen Mitgliedern bzw. Einzelpersonen binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich zuzustellen.
- (4) Der NBV und seine Gliederungen sind verpflichtet, jeweils für ihren Bereich einen Strafenkatalog zu erstellen. Der Strafenkatalog wird von den hierfür nach besonderen Ordnungen zuständigen Organen beschlossen.
- (5) Neben einer oder mehreren Ordnungsmaßnahmen können dem Betroffenen auch die Verfahrenskosten sowie sonstige Nebenkosten auferlegt und die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme in den Verbandsorganen veröffentlicht werden.
- (6) Für die Ahndung und Verfolgung von disziplinären Ordnungstatbeständen oder Verstößen gegen das Verbandsrecht des DBB und des NBV sind die in den Satzungen und Ordnungen des DBB und des NBV genannten Organe und Funktionsträger zuständig.
- (7) Gegen Ordnungsmaßnahmen sind die in der DBB-Rechtsordnung (DBB-RO) vorgesehenen Rechtsmittel an die dort genannten Sportgerichtsinstanzen zulässig. Das Verfahren, nach dem Ordnungsmaßnahmen verhängt und durch die Organe der

Verbandsrechtsprechung des DBB und des NBV überprüft werden, ergibt sich aus der Rechtsordnung des DBB und des NBV.

- (8) Werden Einzelpersonen mit Geld- oder Ordnungsstrafen belegt, haftet das jeweilige Mitglied (Verein) oder die juristische Person, für die die einzelne Person tätig geworden ist, als Gesamtschuldner. Der mithaftende Verein oder die mithaftende juristische Person ist am Verfahren zu beteiligen. Ordnungsmaßnahmen sind unabhängig von dagegen erhobenen Rechtsmitteln sofort zu erfüllen, es sei denn, es sind Fristen gesetzt oder die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels ist durch die angerufene Rechtsinstanz angeordnet. Wird die Ordnungsmaßnahme nach Fälligkeit nicht erfüllt, so können nach Mahnung weitere Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
- (9) Auf Antrag des Betroffenen kann der Präsident rechtskräftige, von einem Organ, einer Gliederung oder einem Funktionsträger des NBV in Erfüllung von Verbandsaufgaben ausgesprochene Geld- und Ordnungsstrafen im Gnadenweg erlassen oder ermäßigen. Vor einer Gnadenentscheidung ist die in der Sache zuletzt tätig gewesene Instanz zu hören. Das Gnadenrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Entscheidungen zu Spielwertungen. Die Gnadenentscheidung des Präsidenten schließt das verbandsinterne Rechtsverfahren wegen der Geld- oder Ordnungsstrafe in jeder Rechtsinstanz ab.

§ 22 Gültigkeit

- (1) Die Satzung, Ordnungen und Richtlinien sowie ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.
- (2) Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Verbandstages mit zwei Dritteln der möglichen Stimmen möglich.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen unverzüglich nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister veröffentlicht werden.

Hannover, 23.06.2019

Mayk Taherian
-Präsident-